

# Betriebs Berater

BB

31 | 2024

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

29.7.2024 | 79. Jg.  
Seiten 1729–1792

## DIE ERSTE SEITE

**Prof. Dr. Sven Morich**, WP/StB

Bilanzierung von Power Purchase Agreements: Wie reagieren die International Financial Reporting Standards (IFRS) auf Erneuerbare Energien?

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Dr. Daniel Ashkar**, RA

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der behördlichen Durchsetzung der DSGVO | 1731

**Benjamin Weber**, RA, und **Marcel Werner**, RA

Mögliche Registerpflichten von steuerbegünstigten Körperschaften: Ein Überblick | 1739

## STEUERRECHT

**Dr. Christian von Oertzen**, RA/FAStR, **Dr. Florian Lindermann**, RA/StB, und

**Dr. Johan Schrader**, MLE, RA

Nachfolgeplanung in der Immobilienkrise – Teil I | 1751

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Dr. Robert Link**, WP/CFE

Zur Grenze zwischen Green Claims und Greenwashing in Nachhaltigkeitsberichten nach der CSRD | 1771

## ARBEITSRECHT

**Dr. Detlef Grimm**, RA/FAArbR, und **Dr. Sebastian Krülls**, LL.M., RA

Die Änderung der Regeln zur Betriebsratsvergütung

Erhöhte Rechtssicherheit trotz verbleibender Unklarheiten | 1780

Benjamin Weber, RA, und Marcel Werner, RA

# Mögliche Registerpflichten von steuerbegünstigten Körperschaften: Ein Überblick

Nicht erst mit der Einführung des Zuwendungsempfängerregisters zum 1.1.2024 und des reformierten Lobbyregistergesetzes zum 1.3.2024 ist die Regelungsdichte insbesondere für steuerbegünstigte Körperschaften an möglichen Registerpflichten weiter angewachsen. Der folgende Beitrag zeigt überblicksartig die wesentlichen Registerpflichten und sensibilisiert insbesondere dafür, welche Konsequenzen bei möglichen Compliance-Verstößen gegen die Eintragungspflichten für die betroffenen Körperschaften drohen.

## I. Einführung

Seit der Einführung des Transparenzregisters zum 26.6.2017<sup>1</sup> und dessen Erstarken zum Vollregister zum 1.1.2020 ist die Anzahl von Registern weiter stark angewachsen, zuletzt durch die Einführung des Zuwendungsempfängerregisters zum 1.1.2024 und die Verschärfung des Lobbyregisters zum 1.3.2024. Zum 1.1.2026 wird mit dem Stiftungsregister ein weiteres Register eingeführt. In Bezug auf die Rechtspraxis unterscheiden sich die Register insbesondere im Hinblick auf die von ihnen bewirkte Publizitätswirkung (Registerpublizität).<sup>2</sup> Im Folgenden werden die (inzwischen allesamt elektronisch geführten) Register betrachtet:

- das Handelsregister (§§ 8 ff. HGB),
- das Lobbyregister (LobbyRG),
- das Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG),
- Transparenzregister EU,
- das Stiftungsregister (ab 2026, §§ 82b ff. BGB i. V. m. StiftRG),
- das Vereinsregister (§§ 55 ff. BGB),
- das Zuwendungsempfängerregister.

## II. Handelsregister

### 1. Anwendungsbereich

#### a) Persönlicher Anwendungsbereich

In das Handelsregister müssen sich steuerbegünstigte Körperschaften eintragen lassen, wenn sie Kaufmann sind, weil sie ein Gewerbe betreiben und das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert, § 1, 33 HGB.

Dies gilt nicht nur für wirtschaftliche Vereine i. S. d. § 22 BGB, sondern kann unter den genannten Voraussetzungen auch für sog. Idealvereine i. S. d. § 21 BGB mit ihren – unter das sog. Nebenzweckprivileg fallenden – wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gelten, d. h. sowohl für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 AO) als auch für Zweckbetriebe (§§ 65–68 AO).

Das Gleiche gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach §§ 80 ff. BGB. Dagegen sind gGmbHs (§ 13 Abs. 3 GmbHG), gAGs (§ 3 Abs. 1 AktG) sowie die eingetragenen Genossenschaften (§ 17 Abs. 2 GenG) kraft ihrer Rechtsform Kaufleute, vgl. § 6 Abs. 1 HGB.

#### b) Sachlicher Anwendungsbereich

Das Tatbestandsmerkmal „Gewerbebetrieb“ erfordert eine selbstständige, planmäßige, auf eine gewisse Dauer angelegte, nicht freiberufliche Tätigkeit am „äußeren Markt“; zunehmend wird eine Tätigkeit gegen Entgelt für ausreichend und eine Gewinnerzielungsabsicht für nicht erforderlich erachtet. Ob das „Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“, ist nach qualitativen Kriterien (Natur der Geschäfte sowie Art und Weise ihrer Abwicklung) und quantitativen Kriterien (Betriebsgröße, Umsatz, Ertrag, Höhe des Anlagekapitals, Anzahl der Mitarbeiter) zu beurteilen. Bei einem steuerbegünstigten Träger soll es vor allem auf die Höhe der Umsätze ankommen, wobei 250 000 Euro als „Schwellenwert“ angenommen werden.<sup>3</sup>

#### c) OLG Frankfurt a. M., 4.1.2017 – 20 W 290/14

In einer für die Praxis wichtigen Entscheidung hat das OLG Frankfurt a. M.<sup>4</sup> klargestellt, dass die Frage, ob eine steuerbegünstigte Körperschaft einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhalte, weder davon abhängt, ob diese nach ihrem Zweck ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken verpflichtet sei, noch, ob – im Falle eines nichtwirtschaftlichen Vereins – dieser den Geschäftsbetrieb im Rahmen seines Nebenzweckprivilegs unterhalte. Entscheidend sei vielmehr, ob die steuerbegünstigte Körperschaft (hier: der Verein) im Wege einer Gesamtbetrachtung nach qualitativer (Art der Tätigkeit) und quantitativer Art (Umfang der Tätigkeit) eine Tätigkeit im äußeren Markt ausübe, welche insbesondere auch von Nichtmitgliedern des Vereins wahrgenommen werden könne.<sup>5</sup>

In dem zu entscheidenden Sachverhalt hatte ein ausschließlich und unmittelbar dem Sport verpflichteter Verein eine Kletterhalle betrieben, die gegen Eintrittsgeld auch von Nichtmitgliedern (für Events) genutzt und gemietet werden konnte. In der Kletterhalle betrieb der Verein zudem ein Bistro und stellte Werbeflächen und ein Ladengeschäft gegen Entgelt zur Verfügung. Auslöser der gerichtlichen Auseinandersetzung war eine Zwangsgeldandrohung des Registergerichts auf Eintragung des Vereins im Handelsregister nach §§ 388 FamFG, 14, 33 Abs. 1 HGB wegen des Betriebs eines Handelsgewerbes (Betrieb der Kletterhalle) nach § 1 Abs. 2 HGB.

1 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen v. 23.6.2017, BGBl. 2017 I 1822.

2 Orth, in: Winheller, Gemeinnützigkeitsrecht, 3. Aufl. 2023, 26. Registerpublizität, Rn. 1.

3 Hüttemann, in: Ackerermann, FS Roth, 2015, S. 241, S. 260; Staub, in: Oetker, HGB, 8. Aufl. 2024, § 1, Rn. 102; zurückhaltend gegenüber dem Faktor Umsatz als Kriterium Hopt, in: Merkt, HGB, 5. Aufl. 2022, § 1, Rn. 23; OLG Dresden, 26.4.2001 – 7 U 301/01, NJW-RR 2002, 33, hat im Urteilsfall aufgrund eines Umsatzes i. H. v. 500 000 – 600 000 DM und des „Potentials des Unternehmens“ einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb für erforderlich erachtet.

4 OLG Frankfurt a. M., 24.1.2017 – 20 W 290/14, openjur.

5 OLG Frankfurt a. M., 24.1.2017 – 20 W 290/14, openjur.

## 2. Publizitätswirkung

Das Handelsregister genießt Publizitätswirkung. Dies bedeutet, dass die im Handelsregister eingetragenen Informationen für jedermann zugänglich sind und rechtliche Wirkung im Rechtsverkehr entfalten. Die Publizitätswirkung des Handelsregisters hat mehrere wichtige Auswirkungen:

### a) Vertrauensschutz

Die Tatsache, dass Informationen im Handelsregister öffentlich zugänglich sind, trägt zur Schaffung von Vertrauen und Transparenz im Geschäftsverkehr bei. Unternehmen, Geschäftspartner, Gläubiger und andere Interessierte können sich auf die im Handelsregister veröffentlichten Informationen verlassen.

Eintragungen im Handelsregister haben rechtliche Wirkung und binden sowohl die registrierte Körperschaft als auch den Rechtsverkehr bzw. Dritte. Dies bedeutet, dass der Rechtsverkehr bzw. Dritte Informationen, die im Handelsregister veröffentlicht sind, für und gegen sich gelten lassen müssen. Nach dem handelsrechtlichen Vertrauensgrundsatz des § 15 Abs. 1 HGB muss derjenige, der durch die Eintragung im Handelsregister eine Erklärung abgibt und hierdurch einen Rechtsschein veranlasst, sich an diesem Rechtsschein festhalten lassen.<sup>6</sup> Dasselbe soll auch für denjenigen gelten, der es schuldhaft unterlässt, eine ihn betreffende, unrichtige Eintragung im Handelsregister zu beseitigen.<sup>7</sup> Daher kann einem redlichen Dritten eine eintragungspflichtige Tatsache nach § 15 Abs. 1 HGB nicht entgegengehalten werden, solange die Eintragung ins Handelsregister nicht erfolgt ist. Es kommt damit nicht auf den unrichtigen Registerinhalt an, sondern darauf, wozu das Handelsregister schweigt (sog. negative Publizität).<sup>8</sup>

### b) Schutz des Rechtsverkehrs

Die Publizitätswirkung des Handelsregisters schützt den Rechtsverkehr, insbesondere Gläubiger, indem sie diesen Zugang zu wichtigen Informationen über Unternehmen und deren rechtliche Situation bietet. Dritte können sich auf die im Handelsregister veröffentlichten Informationen berufen, insbesondere darauf, dass die im Handelsregister eingetragenen vertretungsberechtigten Personen die eingetragene Körperschaft auch im Rechtsverkehr in dem im Handelsregister eingetragenen Umfang vertreten können.

Der Schutz des Rechtsverkehrs kommt insbesondere in den Fällen der positiven Publizität des § 15 Abs. 3 HGB zum Tragen. Hiernach muss sich der Kaufmann eine einzutragende Tatsache selbst dann entgegenhalten lassen, wenn sie unrichtig bekannt gemacht wurde und entsprechend, wenn sie unrichtig in das Handelsregister eingetragen wurde.<sup>9</sup>

### c) Beweisfunktion

Eintragungen im Handelsregister dienen als Beweismittel vor Gericht, zur Beschleunigung des Rechtsverkehrs und zur Verringerung von Transaktionskosten. Denn durch die Eintragung kann sich der Kaufmann schnell und zuverlässig über seine Vertragspartner informieren.<sup>10</sup> Damit können sich Vertragspartner von steuerbegünstigten Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform<sup>11</sup> oder aufgrund eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs als Kaufmann zu qualifizieren sind, schnell einen Überblick über den Kreis der vertretungsberechtigten Personen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse machen, was insbesondere bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts bis

zur Einführung des Stiftungsregisters zum 1.1.2026 eine deutliche Erleichterung und Beschleunigung bedeutet.

Denn Kaufleute sind gem. § 242 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 HGB verpflichtet, zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. Der Jahresabschluss ist bis spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs an das Unternehmensregister zu übermitteln, § 325 Abs. 1, Abs. 1a HGB. Kommt die Körperschaft dieser Verpflichtung nicht nach, droht den vertretungsberechtigten Organen der Körperschaft ein Ordnungsgeldverfahren. Das hier festzusetzende Ordnungsgeld beläuft sich zunächst auf mindestens 2500 Euro und höchstens 25 000 Euro.

Da sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nur auf den Gewerbebetrieb der Körperschaft bezieht (Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb), bleiben die weiteren Sphären der steuerbegünstigten Körperschaft außerhalb des § 6 HGB (ideeller Bereich/Vermögensverwaltung) von der Verpflichtung grundsätzlich befreit. Allerdings dürfte es sich bereits aus administrativen Gründen anbieten, hier – insbesondere im Fall von Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts – die gesamte Buchhaltung den Regelungen des HGB zu unterwerfen.

Insgesamt spielt die Publizitätswirkung des Handelsregisters eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung von Transparenz, Rechtssicherheit und Vertrauen im Rechtsverkehr.

## III. Lobbyregister

Zum 1.3.2024 trat das reformierte Lobbyregistergesetz des Bundes (LobbyRG) in Kraft, welches den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität bei der Lobbyarbeit bzw. der Interessenvertretung auf Bundesebene möglichst umfassende Geltung verschaffen soll und zahlreiche Neuregelungen, bspw. die Offenlegung der finanziellen Mittel vorsieht. Alle am 1.3.2024 bereits im Lobbyregister veröffentlichten Registerinträge sind innerhalb einer Übergangszeit *bis spätestens 30.6.2024* um die zusätzlich erforderlichen Angaben zu ergänzen, an die neue Gesetzeslage anzupassen und im Register zu veröffentlichen (*Migration*).<sup>12</sup>

Zweck des bereits zum 1.1.2022 eingeführten LobbyR ist es, die private Einflussnahme auf die Gesetzgebung des Bundes transparenter zu machen.<sup>13</sup> Dieser Zweck stimmt mit der Zielrichtung der bisher auf Länderebene erlassenen LobbyRG überein. Neben Berlin verfügen das Land Hessen sowie der Freistaat Bayern über ein eigenes LobbyRG, welches jeweils die Absicht, auf die politische Entscheidungsprozesse auf Länderebene Einfluss zu nehmen, öffentlich dokumentiert.<sup>14</sup>

6 Schmidt, in: Schmidt, Handelsrecht, 6. Aufl. 2014, § 14 III m. w. N.

7 Kneisel, JA 2010, 337, 340.

8 Kneisel, JA 2010, 337, 339.

9 BayObLG, 23.3.1989 – BReg 3 Z 148/88, NJW-RR 1989, 934, 935; Krebs, in: MüKoHGB, 5. Aufl. 2021, § 15 Rn. 84, 17; Müther, in: BeckOK HGB, 35. Aufl. 2022, § 15, Rn. 25–27; Brox/Henssler, in: HandelsR, 23. Aufl. 2020, § 6, Rn. 87–91; a. A Canaris, in: HandelsR, 24. Aufl. 2006, § 5, Rn. 45.

10 Baumbach, in: Hopt/Merkt, HGB, 40. Aufl. 2021, § 1, Rn. 5 f.; Lieder, NZG 2020, 81, 87 f.

11 Vgl. § 6 Abs. 1 HGB in Bezug auf gGmbHs oder gAGs.

12 Informationen und Hilfe – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag, unter [https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/informationen-zur-neuen-rechtslage-ab-dem-1-maerz-2024-955618#:~:text=Alle%20am%201.,Register%20zu%20ver%C3%B6ffentlichen%20\(Migration\)](https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/informationen-zur-neuen-rechtslage-ab-dem-1-maerz-2024-955618#:~:text=Alle%20am%201.,Register%20zu%20ver%C3%B6ffentlichen%20(Migration)) (Abruf: 12.7.2024).

13 Schwalm, npoR 2024, 50, 51; vgl. auch den Gesetzesentwurf eines LobbyRG der Fraktionen CDU/CSU und SPD v. 8.9.2020, BT-Drs. 19/22179, 8; Austermann/Schwarz/Austermann, LobbyRG, 2022, Einl. Rn. 13; ähnlich Engel, ZStV 2022, 132; Hörmann/Fischer, npoR 2022, 92.

14 BayLobbyRG vom 6.7.2021, GVBl. 2021, 386, BayRS 1100-7-I.; BerlG vom 5.7.2021; LobbyRG HE vom 3.7.2023, GVBl. 2023, 454.

## 1. Anwendungsbereich

Das reformierte LobbyRG wurde am 19.10.2023 durch den Bundestag nach vielen Diskussionen verabschiedet. Den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich regelt § 1 Abs. 3 LobbyRG.

### a) Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des LobbyRG ist eröffnet, wenn Interessenvertretung im Sinne des § 1 Abs. 3 LobbyRG betrieben wird. Interessenvertretung ist hiernach jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung. Der sachliche Anwendungsbereich ist auch dann eröffnet, wenn die Interessensvertretung gegenüber Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern stattfindet.

Hiernach führt grundsätzlich jegliche Kontaktaufnahme durch einen Interessenvertreter mit dem gesetzlich festgelegten Adressatenkreis in Bundestag und Bundesregierung mit der Absicht der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf deren Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess zur Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes.

Nach § 1 Abs. 4 LobbyRG sind Interessensvertreter und Interessensvertreterinnen alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung nach § 1 Abs. 3 LobbyRG selbst betreiben oder in Auftrag geben. Damit erfasst das LobbyRG insbesondere auch steuerbegünstigte Körperschaften. Da das LobbyRG auf die jeweilige juristische Person abstellt, sind Mutter- und Tochtergesellschaften aus einem Konzern getrennt voneinander einzutragen, wenn individuell die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 LobbyRG gegeben sind.<sup>15</sup>

Die Erheblichkeitsschwelle zum Eingreifen der Registrierungsverpflichtung in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LobbyRG wurde dadurch abgesenkt, dass die Pflicht zur Registrierung im Lobbyregister zukünftig bereits bei 30 (anstelle von bisher 50) Interessenvertretungskontakten innerhalb der letzten drei Monate besteht und damit früher einsetzt als vor der Verschärfung des LobbyRG zum 1.3.2024.

### b) Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich ist insbesondere dann eröffnet, wenn die Interessensvertretung gegenüber Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern stattfindet. Auch Kontakte bis zur Ebene der Referatsleitungen in den Bundesministerien lösen aufgrund der Verschärfung zum 1.3.2024 nunmehr die Eintragungspflicht aus. Diese Erweiterung erfolgte im Hinblick darauf, dass Gesetzentwürfe der Bundesregierung in aller Regel auf Referatsebene in den Ministerien entworfen und erarbeitet werden.

## 2. Pflichten

Die im LobbyRG einzutragenden – öffentlich einsehbaren – Informationen gibt § 3 LobbyRG vor. Das reformierte LobbyRG sieht massive Verschärfungen vor,<sup>16</sup> insbesondere:

- Einbeziehung der Referatsebene in Ministerien (Referatsleitende),
- Pflicht zur genauen Angabe, worauf die Interessenvertretung abzielt,
- Angabe von Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen der Organisation,
- Verpflichtende Angaben zu Schenkungen Dritter (jegliche Zuwendungen privater Dritter, jedoch keine Vermächtnisse).

Künftig fällt zudem die Streichung von Verweigerungsmöglichkeiten im Hinblick auf etwaige Finanzierungsquellen weg. Damit ist das Lobbyregister künftig eine Art Spendenregister, aus welchem ersichtlich wird, wie sich die steuerbegünstigte Körperschaft finanziert. Erstmals müssen Zuwendungen in Stufen von 10 000 Euro verpflichtend angegeben werden.

Organisationen, die zusätzlich zu ihrem Hauptsitz eine eigene Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung („Hauptstadtrepräsentanz“) unterhalten, müssen Anschrift und elektronische Kontaktdaten der Geschäftsstelle angeben. Dies ist ein Indiz für eine kontinuierliche Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung.

Zu benennen sind Personen aus dem Verantwortungsbereich der registrierten Organisation, die mit Wissen und Wollen der registrierten Organisation unmittelbar für diese auftreten und die Interessenvertretung für die eingetragene Organisation auch tatsächlich ausüben (mind. 10 % ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessensvertretung).

Alle aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben, hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird, sind konkret zu benennen.

Jedes Regelungsvorhaben muss einzeln aufgeführt werden unter Angabe eines Titels, der jeweils betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche und gegebenenfalls der geltenden Gesetze oder Verordnungen, auf die sich das jeweilige Regelungsvorhaben bezieht.

Regelungsvorhaben auf Bundesebene sind Gesetzes- und Verordnungsvorhaben aus der Mitte des Deutschen Bundestages, des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie Vorlagen zu Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder.

Gesetzesvorhaben des Bundesrates und Regelungsvorhaben der Europäischen Union (beispielsweise Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union sowie Vorlagen hierzu) spielen dabei nur insofern eine Rolle, als diesbezüglich überhaupt eine Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung erfolgt.

Ein Regelungsvorhaben muss nur dann angegeben werden, wenn sich die allgemeine Interessenvertretungstätigkeit im Einzelfall auf konkrete Vorschläge zur Änderung, Abschaffung oder Einführung rechtlicher Regelungen beziehen sollte. Dazu gehört auch die Interessenvertretung zur Einflussnahme auf die Positionierung, etwa der Bundesregierung oder von Abgeordneten im Hinblick auf geplante Änderungen europarechtlicher Regelungen.

## IV. Transparenzregister

Das deutsche Transparenzregister wurde im Rahmen des GwG eingeführt und dient der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terroris-

<sup>15</sup> Handbuch für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zur Eintragung in das Lobbyregister, 2022, S. 7.

<sup>16</sup> Schwalm, nPoR 2024, 50, 52 unter Verweis auf Nayin, SB 2024, 3.

musfinanzierung.<sup>17</sup> Das erstmalig zum 26.6.2017<sup>18</sup> in Kraft getretene und durch die „Vierte EU-Geldwäscherichtlinie“<sup>19</sup> umgesetzte Gesetz wurde geschaffen, um Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten von in Deutschland ansässigen juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften zu schaffen.

Das Transparenzregister wird beim Bundesverwaltungsamt geführt, welches auch für die Ahndung etwaiger Verstöße verantwortlich ist. So kann das Bundesverwaltungsamt bei vorsätzlicher Begehung eine Geldbuße bis zu 150 000 Euro, im Übrigen eine Geldbuße bis zu 100 000 Euro festsetzen, wenn beispielsweise die wirtschaftlich Berechtigten der betroffenen Körperschaft nicht rechtzeitig oder nicht vollständig dem Transparenzregister gemeldet bzw. diese nicht auf dem aktuellen Stand gehalten werden, § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GWG.

Grundsätzlich ist es allen Mitgliedern der Öffentlichkeit gestattet, Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen, § 23 Abs. 1 Nr. 3 GWG. Allerdings wird dieses Recht seit dem EuGH-Urteil vom 22.11.2022<sup>20</sup> einschränkend dahingehend ausgelegt, dass ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme dargelegt werden muss. Faktisch wird § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GWG daher derzeit – abweichend vom Wortlaut – so angewendet wie in der Fassung vor dem 1.1.2020.<sup>21</sup>

## 1. Anwendungsbereich

Alle rechtsfähigen Körperschaften, rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts sowie alle KGs, OHGs und GbRs sind transparenzpflichtig. Hierzu hat der Satzungs- bzw. Vertragssitz der transparenzpflichtigen Rechtseinheit im Inland zu liegen. Auch, wenn lediglich der Verwaltungssitz im Ausland begründet ist, ist die deutsche Vereinigung meldepflichtig. Damit spielt der steuerliche Status einer Vereinigung – ob steuerbegünstigt oder nicht – grundsätzlich keine Rolle dahingehend, ob eine Eintragungspflicht besteht oder nicht.<sup>22</sup>

## 2. Pflichten

Die Vereinigungen haben die Pflicht, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle – die beliebige Bundesanzeiger Verlag GmbH – unverzüglich zur Eintragung ins Transparenzregister mitzuteilen. Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten beziehen sich auf Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und die Staatsangehörigkeit.

Bei den wirtschaftlich Berechtigten ist zwischen dem sogenannten tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und dem fiktiv wirtschaftlich Berechtigten zu unterscheiden. Wie sich bereits aus den zu meldenden Angaben ergibt, sind als wirtschaftlich berechtigte Personen immer natürliche Personen dem Transparenzregister zu melden, § 3 Abs. 2, Abs. 3 GWG.

### a) Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter

Im Fall von rechtsfähigen Stiftungen ist gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 GWG jedes Vorstandsmitglied als (tatsächlich) wirtschaftlich Berechtigter einzutragen. Inwieweit hierüber hinaus auch etwaige Destinatäre der Stiftung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GWG als wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister zu melden sind, ist umstritten.<sup>23</sup>

### b) Fiktiv wirtschaftlich Berechtigter

Im Fall von steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften oder Vereinen ist eine Eintragung der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten nur dann

möglich, wenn aus deren Beteiligungs- bzw. Stimmrechtsverhältnissen kein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn keine natürliche Person der Vereinigung i. S. d. § 20 Abs. 1 GwG unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1–3 GwG).

Lässt sich trotz hinreichender Anstrengungen im Rahmen der „Ermittlungsmöglichkeiten“<sup>24</sup> kein vorrangiger tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, sind die fiktiv wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen. Dies sind in diesem Fall die gesetzlichen Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners, § 3 Abs. 2 S. 5 GwG.

### aa) Verein

Im Fall von Vereinen sind die gesetzlichen Vertreter stets (alle) Vorstandsmitglieder.<sup>25</sup> Obwohl das Transparenzregister im Rahmen der Gesetzesnovellierung zum 1.8.2021 zu einem Vollregister erstarkt ist, bietet § 20a GwG weiterhin Erleichterungen für die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten von Vereinen. Hiernach erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG bedarf. Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins mit den Daten nach § 19 Abs. 1 GwG als wirtschaftliche Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG im Transparenzregister erfasst, § 20a Abs. 1 S. 1 GwG.

### bb) Unternehmensträgerstiftungen

Im Fall von sog. Unternehmerträgerstiftungen in denen Stiftungen 25 % der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechte in den von ihr gehaltenen (Kapital-)Gesellschaften halten, sind wiederum – nach umstrittener Ansicht<sup>26</sup> – alle Vorstandsmitglieder als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter der Beteiligungsgesellschaft im Transparenzregister einzutragen.

Denn wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, oder sind die natürlichen Personen, unter deren Kontrolle eine juristische Person „letztlich“ steht. Das ist bei einer juristischen Person, die unter Berücksichtigung der Beteiligungsschwellen eine Stiftung als „ultimate parent“ hat, der wirtschaftlich Berechtigte oder die wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung, mithin – ohne Beschränkung auf „Quoten“ oder nach Anzahl – alle Treugeber, Protektoren, Destinare,

17 RegE Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, BT-Drs. 18/11555, 88 f.; Fleischer, in: Spiegelberger, Unternehmensnachfolge, 3. Aufl. 2022, § 18, Rn. 56; Weitemeyer, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, § 80, Rn. 90; Ames, in: BeckOGK, 36. Aufl. 2023, GWG § 18, Rn. 2.

18 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransfervorordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen 23.6.2017, BGBl. 2017 I 1822.

19 RL (EU) 2015/849, EUR-Lex, unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32015L0849> (Abruf: 12.7.2024).

20 EuGH, 22.11.2022 – C-37/20, C-601/20, BB 2023, 140, ZPG 2023, 63 m. Anm. Ott/Goette – Luxembourg Business Registers.

21 Schwalm, npoR 2024, 50, 56, unter Verweis auf Orth, in: NK-GemR Teil 5, 26. Registerpublizität, Rn. 2.

22 Zutreffend Schiffer/Schürmann, BB 2017, 2626, 2627; Thelen, Geldwäscherecht, 2. Aufl. 2024, Rn. 609; Walter/Becker, in: Zentes/Glaab, GwG, 3. Aufl. 2022, § 21, Rn. 21.

23 Vgl. Schwalm, npoR 2024, 50, 58.

24 Schwalm, npoR 2024, 50, 57.

25 Dafür Reuter, in: BeckOGK, 26. Aufl. 2023, GwG § 3, Rn. 105; Frey, in: BeckOK GwG, 26. Aufl. 2023, § 3, Rn. 60; einschränkend Kaetzler, in: Zentes/Glaab, GwG, 3. Aufl. 2022, § 3, Rn. 98.

26 Vgl. Orth, in: Winheller, Gemeinnützigkeitsrecht, 3. Aufl. 2023, Teil 5, Kap. 26, Rn. 62 ff.

Vorstände, abstrakt Begünstigte, die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung beeinflussende natürliche Personen oder die in § 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG genannten Personen.

Dass der einer Stiftung nachgeordneten juristischen Person in der Praxis nicht alle diese potenziell wirtschaftlich Berechtigten bekannt sein mögen, wird über § 3 Abs. 2 S. 5 GwG gelöst: Im Zweifel sind der Vorstand oder die Vorstände fiktiv wirtschaftlich Berechtigte.<sup>27</sup>

## V. Transparenzregister EU

### 1. Anwendungsbereich

Neben nationalen Transparenzregistern führt auch die Europäische Union ein EU-Transparenzregister. In diesem sind Organisationen aufgeführt, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Rechtsetzung und Politikgestaltung und -umsetzung der EU-Institutionen nehmen möchten. Hierzu gehören u. a. die Kontaktaufnahme zu Mitgliedern und deren Assistenten, Beamten oder sonstigen Bediensteten der EU-Organe, die Verbreitung und Übermittlung von Schreiben oder die Organisation von Veranstaltungen, Treffen oder Werbemaßnahmen. Im Transparenzregister können Bürger sowie andere Interessensgruppen Auskunft darüber verlangen, welche Interessen von wem und mit welchem finanziellen Aufwand verfolgt werden, sie können Lobbyaktivitäten nachvollziehen und ferner öffentliche Kontrolle ausüben.

### 2. Pflichten

Von allen Organisationen und selbstständigen Einzelpersonen, deren laufende oder in Vorbereitung befindliche Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Registers fallen, wird erwartet, dass sie sich registrieren lassen. Die im Transparenzregister eingetragenen Personen und Organisationen müssen zustimmen, dass die von ihnen für die Aufnahme in das Register beigebrachten Informationen und vorgelegten Dokumente öffentlich gemacht werden, in Einklang mit einem Verhaltenskodex zu handeln und die Korrektheit der für die Aufnahme in das Register beigebrachten Informationen zu garantieren. Ferner müssen sie den Verhaltenskodex bei einer Beschwerde gegen sich gelten lassen und die darin festgelegten Maßnahmen auf sich nehmen. Etwaige Pflichtverletzungen unterliegen einer Sanktionierung und werden mit Warnungen, der Aussetzung der Registrierung, der Streichung aus dem Register und der Einziehung der Zugangsausweise der betreffenden Person und gegebenenfalls ihrer Organisation für das Europäische Parlament sanktioniert.

## VI. Stiftungsregister

Bislang gibt es lediglich Stiftungsverzeichnisse, die in den Landestiftungsgesetzen geregelt sind und die rechtsfähigen Stiftungen erfassen; für Familienstiftungen gelten in einzelnen Bundesländern Ausnahmen. Die Angaben in den Stiftungsverzeichnissen unterscheiden sich: Meist sind Name, Sitz und Zweck der Stiftung einzutragen, nicht durchgängig dagegen auch der Stiftungsvorstand bzw. das vertretungsberechtigte Organ; in keinem Fall umfassend mit Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Wohnort seiner Mitglieder. Die Stiftungsverzeichnisse haben lediglich informatorischen Charakter. Weder die Stiftungen selbst noch der Rechtsverkehr können sich auf die Richtigkeit der Eintragung berufen. Keine oder fehlerhafte Eintragungen führen damit zu rechtlichen Konsequenzen.

Die Stiftungsverzeichnisse werden nach Einführung des Stiftungsregisters obsolet und werden deshalb in der Mehrzahl der Bundeslän-

der im Gleichlauf mit dem Inkrafttreten der Vorschriften zum Stiftungsregister abgeschafft. Hessen hat eine Abschaffung der Stiftungsverzeichnisse aufgeschoben, „weil aktuell noch nicht absehbar“ sei, „ob die technischen Voraussetzungen seitens des Bundes tatsächlich bis zum 1.1.2026 umgesetzt werden können“.

Mit der am 1.7.2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform ist ein Stiftungsregister als öffentliches Register eingeführt worden (§§ 82b–82d BGB i. V. m. §§ 1–20 StiftRG), das seinen Betrieb aber erst am 1.1.2026 aufnehmen wird (Art. 11 Abs. 1 StiftR-VereinHG). Dieses Stiftungsregister wird nicht – wie das Vereinsregister – als Justizregister dezentral bei den Amtsgerichten geführt, sondern als Behördenregister zentral durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) (§ 1 StiftRG).

### 1. Anwendungsbereich

Einzutragen sind alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, und zwar unverzüglich alle Stiftungen, die ab 1.1.2026 errichtet werden (§ 82b BGB i. V. m. § 3 StiftRG) sowie alle schon bestehenden Stiftungen bis zum 31.12.2026 (§ 20 StiftRG).

### 2. Pflichten

Nach § 82b Abs. 2 S. 1 BGB ist die Stiftung nach ihrer Anerkennung zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. § 82b Abs. 2 BGB statuiert weitere Anmeldeobliegenheiten. So sind bei der Anmeldung auch Angaben zu den Vorstandsmitgliedern, zu den besonderen Vertretern oder bezüglich der Vertretungsmacht zu tätigen. Darüber hinaus sind sämtliche Änderungen im Vorstand, die besonderen Vertreter oder eine Satzungsänderung sowie die Zusammenlegung von Stiftungen in das Stiftungsregister anzumelden. Da die Einsichtnahme in das Stiftungsregister „jedermann“ gestattet ist und damit insbesondere die Öffentlichkeit Inhalte der Stiftungssatzungen erfahren kann, sollten die verantwortlichen Gremien überlegen, ob ggf. eine Satzungsänderung hier das Mittel der Wahl ist, um Informationen aus der Stiftungssatzung (bspw. die Höhe des Stiftungsvermögens) unkenntlich zu machen. Alternativ sind Informationen dann nicht für „jedermann“ einsehbar, wenn ein berechtigtes Interesse der Stiftung oder Dritter besteht, die Informationen nicht öffentlich zu machen. In diesem Fall kann die Einsichtnahme beschränkt oder ausgeschlossen werden, § 15 StiftRG.

Die Eintragung hat zur Folge, dass die (Verbrauchs-)Stiftung den Namenszusatz „eingetragene (Verbrauchs-)Stiftung“ zu führen hat. Auch die Auflösung der Stiftung und den Abschluss einer etwaigen Liquidation bedarf der Anmeldung zum Stiftungsregister.

Das Stiftungsregistergesetz wird zukünftig den Aufbau und Inhalt des Registers, die Eintragungspflichten und Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen näher regeln.

Das Stiftungsregister statuiert eine negative Publizitätswirkung. Geschützt ist der gute Glaube daran, dass etwas, das nicht eingetragen ist, rechtlich auch nicht gilt, nicht dagegen der gute Glaube daran, dass das, was eingetragen ist, rechtlich gilt.<sup>28</sup>

## VII. Vereinsregister

In das Vereinsregister eingetragen werden nach § 55 BGB nur nicht wirtschaftlich rechtsfähige Vereine i. S. d. § 21 BGB (sog. Idealver-

<sup>27</sup> Vgl. Kaetzler, in: Zentes/Glaab, GWG, 3. Aufl. 2022, § 3, Rn. 116 ff.

<sup>28</sup> Mehrten, in: Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 3, Rn. 51.

eine); sie führen auch den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) (§ 65 BGB). Nicht einzutragen sind rechtsfähige wirtschaftliche Vereine i. S. d. § 22 BGB (sog. konzessionierte Vereine) und nicht-rechtsfähige Vereine i. S. d. § 54 BGB. Folgender Mindestinhalt findet dabei Berücksichtigung: Name des Vereins mitsamt Namenszusatz „e. V.“, Sitz des Vereins, Tag der Errichtung der Satzung, Mitglieder des Vorstands (mit Namen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum) und ihre Vertretungsmacht. Folgende Unterlagen sind der Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beizufügen (§ 59 BGB): Abschrift der Satzung sowie Urkunden über Bestellung des Vorstands.<sup>29</sup>

Die Eintragung von Tatsachen entfaltet – wie beim Stiftungsregister – eine sog. negative Publizität. Wie das Grundbuch und der Erbschein erzeugt das Vereinsregister keinen öffentlichen Glauben (kein Vertrauen auf die positive Eintragung), sondern – ähnlich wie das Handelsregister und das Güterrechtsregister – nur eine sog. negative Publizität. Dies bedeutet, dass der Rechtsverkehr sich auf das Schweigen des Vereinsregisters verlassen kann (keine Abweichung vom gesetzlich geregelten Normalfall) sowie dass eingetragene Tatsachen dem Rechtsverkehr entgegengehalten werden können.<sup>30</sup>

Konstitutive, rechtliche Wirkung entfaltet die Eintragung in das Vereinsregister in Bezug auf die Gründung, d. h. der Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins und in Bezug auf das Inkrafttreten etwaiger Änderungen der Vereinssatzungen, §§ 64 ff., 71 BGB.

Dagegen ist die rechtliche Wirkung anderer einzutragender Tatsachen wie beispielsweise Änderungen in der Vorstandsbesetzung und/oder der Umfang seiner Vertretungsmacht nicht von deren Eintragung im Vereinsregister abhängig. In diesen Fällen tritt die rechtliche Wirkung bereits beispielsweise mit der Wahl des neuen Vorstands ein. Allerdings können diese Tatsachen dem Rechtsverkehr nur entgegengehalten werden, wenn sie zurzeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen waren und dieser die Eintragung kannte. Kannte er die Eintragung im Vereinsregister (Änderungen der Vorstandsbesetzung) ohne Fahrlässigkeit nicht, muss er diese Tatsache auch nicht gegen sich gelten lassen, § 68 BGB.

## VIII. Zuwendungsempfängerregister

Ein spezielles „Gemeinnützigkeitsregister“ wird ebenfalls ab 2024 mit dem Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) zur Verfügung stehen, in das rechtsfähige und nichtrechtsfähige steuerbegünstigte Körperschaften einzutragen sind.

Das Zuwendungsempfängerregister wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführt.

### 1. Beschränkt und unbeschränkt in Deutschland steuerpflichtige Körperschaften

Für im Inland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften übermittelt das jeweils zuständige Finanzamt dem BZSt die in § 60a Abs. 2 AO eintragungspflichtigen Daten automatisiert und teilt diesem auch etwaige Änderungen unverzüglich mit. Anders als das bereits dargestellte HGB begründet das Zuwendungsempfängerregister weder einen öffentlichen Glauben noch Vertrauensschutz.

Eintragungen führen nicht zu einer steuerlichen Publizitätswirkung. Der Vertrauensschutz der Zuwendenden knüpft weiterhin an § 10b Abs. 4 S. 1 EStG an. Auch der Vertrauensschutz bei Mittelzuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften nach § 58a AO findet

seine gesetzliche Grundlage allein in der von der Empfängerkörperschaft vorgelegten gesonderten Feststellung nach § 60a AO oder in einem entsprechenden Freistellungsbescheid.

Das Register bezweckt eine Erhöhung der Transparenz im Dritten Sektor, da Spendern und sonstigen Zuwendungsgebern ein unbürokratischer Überblick über die Organisationen gewährt werden kann, die von den Finanzbehörden als steuerbegünstigt anerkannt sind und die somit zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt sind. Es schafft eine digitale Weiterentwicklung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts.

### 2. Nicht beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften

Darüber hinaus können auch nicht beschränkt steuerpflichtige EU-/EWR-ausländische Körperschaften ins Zuwendungsregister eingetragen werden, sofern sie gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 47 lit. c FVG einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme stellen.

Eintragungsvoraussetzung ist, dass die Körperschaft nach den Rechtsvorschriften eines EU-/EWR-Staates gegründet worden und nach deutschem Recht steuerbegünstigt ist. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das BZSt. Das BZSt nimmt diese Überprüfung jedoch erst nach Zufluss einer Zuwendung vor. Die erfolgreiche Registeraufnahme ermächtigt auch ausländische Körperschaften, Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem (deutschem) Vordruck auszustellen.<sup>31</sup> Für den Spendenabzug wird die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem Vordruck mit Vertrauensschutz nach § 10 Abs. 4 EStG künftig mit Wegfall des § 50 Abs. 1 S. 2 EStDV zwingend erforderlich werden. Die Eintragung im Zuwendungsempfängerregister bietet ausländischen Körperschaften erleichterte Möglichkeiten, steuerbegünstigte Spenden aus Deutschland zu erhalten. Die Registrierung könnte somit das steuerliche Risiko, dass Zuwendungen von Mitteln an Körperschaften im EU-/EWR-Ausland nicht abzugsfähig sind, minimieren. Da nicht beschränkt steuerpflichtige EU-/EWR-ausländische Empfängerkörperschaften keinen Anspruch auf Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 60a Abs. 1 S. 1 AO haben, verfügen sie über kein finanzbehördliches Dokument, das in einer nach amtlichem Vordruck erstellten Zuwendungsbestätigung angegeben werden muss. Abhilfe schafft die Eintragung ins Zuwendungsempfängerregister, die es den Körperschaften ermöglicht, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Damit dürften finanzgerichtliche Auseinandersetzungen wie beispielsweise das Verfahren vor dem FG Münster<sup>32</sup> zukünftig entbehrlich sein.

In der benannten Entscheidung hat das FG Münster die steuerliche Geltendmachung von Zuwendungen einer deutschen GmbH an eine italienische Stiftung versagt. Die gegen den Körperschaftsteuerbescheid klagende GmbH hatte im Rahmen ihrer Körperschaftsteuerklärung den Abzug von Spenden an eine italienische Stiftung geltend gemacht. Das Finanzamt versagte der GmbH den Spendenabzug und begründete dies mit dem Argument, dass die italienische Stiftung nicht die Voraussetzungen nach §§ 51 bis 68 AO erfülle. Das FG Münster folgte der Argumentation der Finanzverwaltung und er-

29 Orth, in: Winheller, Gemeinnützigkeitsrecht, 3. Aufl. 2023, 26. Registerpublizität, Rn. 15f.

30 Fuchs, in: Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 10. Aufl. 2024 Vereinsregister.

31 Unter <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-37-I.html> (Abruf 12.7.2024).

32 FG Münster, 25.10.2023 – 13 K 2542/20 K F, justiznrw.

kannte die Steuerbegünstigung der italienischen Stiftung und damit den Spendenabzug als Sonderausgabe nach Italien nicht an.

Wäre die italienische Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung der deutschen GmbH in das Zuwendungsempfängerregister eingetragen gewesen, hätte das BZSt über die Steuerbegünstigung entschieden und die italienische Stiftung hätte Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem Vordruck ausstellen können. Es hätte im Ergebnis des oben aufgeführten Rechtsstreits nicht bedurft. Eine andere Auffassung durch das veranlagende örtlich zuständige Finanzamt dürfte vor dem Hintergrund der Selbstbindung der Verwaltung ausscheiden.

## IX. Fazit

Bei der Vielzahl an möglichen Registerpflichten stellt es für die verantwortlichen Personen steuerbegünstigter Körperschaften eine Herausforderung dar, den Überblick zu behalten. Die unterschiedlichen Ziele und Zuständigkeiten der einzelnen Register machen eine Einzelfallprüfung für die jeweilige steuerbegünstigte Körperschaft notwendig, um keinen Compliance-Verstoß und damit ggf. Buß- oder Ordnungsgelder zu riskieren. Die Registerpublizität hat verschiedene Funktionen, welche in dem jeweiligen Register voneinander abweichen. Die Eintragungen dienen der Information und dem Schutz des Rechtsverkehrs. Beim Handelsregister steht insoweit der Gläubigerschutz im Vordergrund, beim Transparenzregister die Prävention und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die registerführende Stelle hat zudem eine Kontrollfunktion, sofern sie berechtigt und verpflichtet ist, Eintragungen in formeller und materiel-

ler Hinsicht zu prüfen. Die Publizitätswirkungen hängen davon ab, ob das jeweilige Register öffentlichen Glauben genießt und Vertrauensschutz gilt. Dies ist unterschiedlich geregelt: Beim Handelsregister (§ 15 HGB), Gesellschaftsregister (§ 707a Abs. 3 BGB) und dem Genossenschaftsregister (§ 29 GenG) gilt dies sowohl hinsichtlich fehlender Eintragungen (negative Publizität) als auch vorhandener Eintragungen (positive Publizität), beim Vereinsregister (§§ 68, 70 BGB) und Stiftungsregister (§ 82d BGB) gilt (nur) eine negative Publizität; das Transparenzregister genießt dagegen keinen öffentlichen Glauben, ebenso wenig wie das Lobbyregister. Auch das Zuwendungsempfängerregister hat nur Transparenzfunktion ohne Publizitätswirkung.

**Benjamin Weber**, RA und Partner bei der Deutsche Stifungsanwälte Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, berät steuerbegünstigte Körperschaften, Privatpersonen und Unternehmen in allen Fragen des Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrechts. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit stellt hierbei insbesondere sowohl die Einführung von CMS und TCMS als auch die Abwehrberatung gegenüber staatlichen Stellen wegen vermeintlicher Compliance-Verstöße dar.



**Marcel Werner**, Syndikus-RA und Chefjustiziar bei der Stiftung Mercator GmbH in Essen, berät im Gesellschafts- und Handelsrecht sowie im Steuerrecht und in der Compliance. Davor war er in einer internationalen Anwaltskanzlei in Frankfurt a. M. im Banking & Finance und bei einer international tätigen Wirtschaftskanzlei in Düsseldorf im Bereich M&A tätig.



# BGH: Mittelbare Gläubigerbenachteiligung durch Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer

**BGH**, Urteil vom 8.2.2024 – IX ZR 194/22

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2024-641-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

## AMTLICHE LEITSÄTZE

InsO § 129 Abs. 1; UStG § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 3

**Der Annahme einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung durch die Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer stehen weder das von der Entstehung der Steuer abhängige Recht zum Vorsteuerabzug noch eine (unterstellte) Pflicht zur Berichtigung des getätigten Vorsteuerabzugs entgegen.**

COVInsAG aF § 2 Abs. 1 Nr. 4

**Die Vorschrift ist nicht auf Rechtshandlungen anwendbar, die Deckung für Forderungen aus einem Steuerschuldverhältnis gewährt haben.**

## SACHVERHALT

Der Kläger war Sachwalter in dem in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH (nachfolgend: Schuldnerin). Das Insolvenzverfahren wurde am 30. November 2020 nach rechtskräftiger Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben. Der Kläger führt den vorliegenden Insolvenzanfechtungsprozess gegen die beklagte B. fort. Er verlangt Rückgewähr von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen.

Die Schuldnerin beantragte am 27. März 2020 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung und die Durchführung eines Schutzschirm-

verfahrens. Mit Beschluss vom selben Tag bestellte das Insolvenzgericht den Kläger zum vorläufigen Sachwalter. Mit Schreiben vom 9. April 2020 informierte die Schuldnerin das Hauptzollamt D. über den Eröffnungsantrag. Zwischen dem 15. April 2020 und dem 15. Juni 2020 zahlte die Schuldnerin für die Überführung von Waren in den europäischen Binnenmarkt an das Hauptzollamt D. Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von insgesamt 12.829.683,11 €. Die Zahlungen brachte die Schuldnerin als Vorsteuer bei den entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen in Abzug. Mit Beschluss vom 1. Juli 2020 eröffnete das Amtsgericht Düsseldorf das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin, ordnete Eigenverwaltung an und bestellte den Kläger zum Sachwalter. Mit Klage vom 21. August 2020 nahm der Kläger die Beklagte auf Rückgewähr der Einfuhrumsatzsteuerzahlungen in Anspruch. Von den Gläubigern der Schuldnerin wurde im Anschluss ein Insolvenzplan angenommen. Dieser sah eine Quote von 14% für alle Gläubigergruppen vor und enthielt die Bestimmung, dass die bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens rechtshängigen Rechtsstreitigkeiten über Insolvenzanfechtungsansprüche für Rechnung der Schuldnerin durch den Sachwalter weitergeführt werden könnten. ...

## AUS DEN GRÜNDEN

### Ausführungen des Berufungsgerichts

... I. Das Berufungsgericht hat den Kläger auf der Grundlage von § 259 5–6 Abs. 3 InsO für weiterhin prozessführungsbefugt gehalten. Der Anspruch auf Rückgewähr der Einfuhrumsatzsteuerzahlungen sei begründet. Die Zah-